

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV), zuletzt geändert durch  
Verordnung vom 28.01.2021**

**Allgemeinverfügung  
zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis  
Donau-Ries aufgrund eines andauernden hohen Inzidenzwertes**

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) sowie in Verbindung mit § 24 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), in der jeweils geltenden Fassung, folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden hinsichtlich der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (**Maskenpflicht**; § 24 Abs. 1 Nr.1 der 11. BayIfSMV) für den Landkreis Donau-Ries wie folgt festgelegt:

- alle Bahnhöfe, Busbahnhöfe (inkl. Vorplätze) und Bushaltestellen

**Stadt Donauwörth:**

- Hindenburgstraße und Spitalstraße
- Reichsstraße
- Platz der Begegnung, Andreas-Mayr-Straße
- Neudegger Allee, Kreuzungsbereich Sallinger Straße/Berger Allee

**Stadt Nördlingen:**

- Marktplatz
- Rübenmarkt
- Schrankenstraße
- Eisengasse
- Bei den Kornschranken und Löpsinger Straße (hier jeweils nur im Bereich der Fußgängerzone)
- Karl-Schlierf-Platz

**Stadt Rain:**

- Hauptstraße

**Stadt Harburg (Schwaben):**

- Wörnitzstrand
- alte steinerne Brücke

#### Stadt Oettingen i. Bay.:

- Marktplatz an der Schloßstraße

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der jeweiligen Beschilderung vor Ort.

2. Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 der 11. BayIfSMV ist der **Konsum von Alkohol** auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.

Die konkret betroffenen Örtlichkeiten werden für den Landkreis Donau-Ries nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV wie folgt festgelegt:

- alle Bahnhöfe und Busbahnhöfe (inkl. Vorplätze)

#### Stadt Donauwörth:

- Hindenburgstraße und Spitalstraße
- Reichsstraße samt allen „Nebenstichstraßen“
- Promenade (ausgenommen Wohnstraßen)
- Platz der Begegnung, Andreas-Mayr-Straße

#### Stadt Nördlingen:

- Marktplatz
- Rübenmarkt
- Schrankenstraße
- Eisengasse
- Bei den Kornschranken und Löpsinger Straße (hier jeweils nur im Bereich der Fußgängerzone)
- Karl-Schlierf-Platz

#### Stadt Rain:

- Hauptstraße

#### Stadt Harburg (Schwaben):

- Wörnitzstrand
- alte steinerne Brücke

#### Stadt Oettingen i. Bay.:

- Marktplatz an der Schloßstraße

#### Stadt Wemding:

- Marktplatz

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Beschilderung vor Ort.

3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.
4. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2021, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 14.02.2021, 24:00 Uhr außer Kraft.

## Gründe

### I.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) handelt es sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Auch in Bayern steigt die Zahl der Fälle weiter an, sodass die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung derzeit vom RKI insgesamt als hoch eingeschätzt wird. Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Dabei sind schwere Krankheitsverläufe mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen wahrscheinlicher, weshalb die betroffenen Personengruppen besonders geschützt werden müssen. Auf den Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) wird weiterhin das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Diese Bemühungen sollten nach Empfehlungen des RKI durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit ergänzt werden. Dadurch soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen, wie Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen zu ergreifen, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen, Belastungsspitzen im Gesundheitssystem zu vermeiden und die Entwicklung antiviraler Medikamente und von Impfstoffen zu ermöglichen.

Zwar zeigt sich deutlich, dass die seit 16. Dezember 2020 geltenden Beschränkungen inzwischen ihre Wirkung zeigen und die Neuinfektionszahlen zurückgehen, ganz wesentliche Sorgen machen aber vor allem die Erkenntnisse über Mutationen des SARS-CoV2-Virus.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in einer Videoschaltkonferenz vom 19. Januar 2021 darauf verständigt, alle Maßnahmen bis zum 14. Februar 2021 zu verlängern.

Die 11. BayIfSMV vom 15. Dezember 2020 wurde entsprechend mit Verordnung vom 28. Januar 2021 geändert.

Der Freistaat Bayern hält zudem weiterhin an der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und an einem Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Es gilt auf möglichst allen öffentlichen Plätzen, insbesondere den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an allen sonstigen öffentlichen Plätzen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

## II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28 a IfSG sowie § 24 der 11. BayIfSMV sachlich und örtlich zuständig.

Für diese Anordnung gilt der Grundsatz, dass bei einer Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil v. 21.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen. Das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu einer infizierten Person reicht aus. Aus diesem Grunde ist die Möglichkeit der Ansteckung größtmöglich auszuräumen.

Die Anordnungen nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG und § 28a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 IfSG i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen umfassen (§ 28a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9 IfSG). Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

Die Befugnis zum Erlass von Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 11. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend. Die zuständige Behörde kann zudem gemäß § 27 der 11. BayIfSMV, auch soweit in der 11. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, zur Unterbrechung von Infektionsketten und zur dauerhaften Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems wurde eine Verlängerung und Verschärfung des bundesweiten Lockdowns als erforderlich angesehen. Die Belastung des Gesundheitssystems spiegelt sich in der steigenden Zahl der hospitalisierten COVID-19

Patienten wider. Das Ziel einer erfolgreichen Pandemieeindämmung ist es zunächst, eine Inzidenz von 50 zu erreichen.

Dem Landratsamt Donau-Ries kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, die stark frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Donau-Ries festzulegen, auf denen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV und ein Alkoholkonsumverbot gilt, § 24 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV. Hinsichtlich der Frage, ob eine Festlegung hinsichtlich des Alkoholkonsumverbots erfolgen soll oder nicht, steht den Kreisverwaltungsbehörden kein Ermessen zu.

Mit einem aktuellen Inzidenzwert von 52,3 Infizierten auf 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche laut Angaben des RKI (Stand: 29.01.2021, 00:00 Uhr) ist der Schwellenwert von 50 Infizierten überschritten, sodass auch im Landkreis Donau-Ries das Maßnahmenpaket umgesetzt werden muss (vgl. § 28a Abs. 3 IfSG).

In den festgelegten Bereichen des Landkreises Donau-Ries ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in einer Vielzahl von Fällen unterschritten wird. Zahlreiche Engstellen und eine unübersichtliche Gesamtlage versetzen die Besucherinnen und Besucher der Bereiche auch nicht hinreichend sicher in die Lage eigenverantwortlich im Interesse des Eigen- sowie Infektionsschutzes zu reagieren.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus in Situationen einzudämmen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Vor dem Hintergrund des gesamtgesellschaftlichen Willens, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten, ermöglicht die Maskenpflicht in Kombination mit allgemeinen Hygieneregeln sowie Abstandsgeboten, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten.

Die in Ziffer 2 benannten Örtlichkeiten sind nach Erfahrung der Städte und Gemeinden im Landkreis Donau-Ries und aufgrund der Erkenntnisse der örtlichen Polizeiinspektionen als sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel zu definieren, an denen sich insbesondere im Zeitraum der Corona-Pandemie immer wieder Menschenansammlungen außerhalb der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit zum gemeinsamen Alkoholkonsum gebildet haben. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Donau-Ries oder der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

- I. Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- II. Die unter § 24 der 11. BayIfSMV getroffenen Anordnungen bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Stefan Rößle  
Landrat